



Tarifvertrag

für Redakteurinnen/Redakteure
und Volontärinnen/Volontäre
der dpa Deutsche Presse-Agentur
GmbH über Urheberrecht und
Leistungsschutzrechte

Gültig ab: 1. Juli 1988

Kündbar zum: 30. Juni 1991

Deutscher Journalisten-Verband e.V.
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -
Bennauerstraße 60
53115 Bonn
Telefon: 0228/2 01 72 11
Telefax: 0228/2 01 72 32
E-Mail: djv@djv.de
Homepage: www.djv.de

Tarifvertrag

zwischen der dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH

einerseits

und dem Deutschen Journalisten-Verband e.V.
- Gewerkschaft der Journalisten -

der IG Medien, Druck und Papier, Publizistik
und Kunst (dju)

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Inhalt	Seite
Präambel	4
§ 1 Rechtseinräumung	4
§ 2 Übertragung der Nutzungsrechte	5
§ 3 Urheberpersönlichkeitsrechte	5
§ 4 Rückrufrecht des Redakteurs	5
§ 5 Vergütungsregelung	5
§ 6 Beendigung des Arbeitsverhältnisses	6
§ 7 Haftungsfreistellung	6
§ 8 Laufzeit	7

Präambel

Aufgabe der Deutschen Presse-Agentur ist das Beschaffen, Erwerben und Sammeln von Informationen, Nachrichten, Bild- und Kartenmaterial jeder Art und deren weltweiter Vertrieb auf dem Kommunikationsmarkt. Die Deutsche Presseagentur kann ihrer Aufgabe nur gerecht werden und ihren Platz als Kommunikationsunternehmen nur behaupten, wenn sie sich den Entwicklungen auf dem Markt anpaßt.

Die Rechte und Pflichten der Redakteure und Volontäre sind in den Anstellungsverträgen sowie im Gehalts- und Manteltarifvertrag festgelegt. Ihr Aufgabengebiet ist nach Art. 1 und 3 Manteltarifvertrag Redakteure auf die Bereiche Wort/Bild festzulegen.

Um obigen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, haben die Tarifvertragsparteien unter Berücksichtigung von § 43 UrhG folgendes vereinbart:

§ 1

Rechtseinräumung

(1) Der Redakteur räumt der dpa das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte im Sinne des Urhebergesetzes, die er in der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis erworben hat, vom Zeitpunkt der Rechtsentstehung an zu nutzen.

Die Rechtseinräumung umfaßt die Befugnis der dpa, die Rechte im In- und Ausland in körperlicher Form zu nutzen und in unkörperlicher Form wiederzugeben, und zwar in Printmedien, Film, Rundfunk einschließlich Fernsehen, ungeachtet der Übertragungs- und Trägertechniken.

Die Rechtseinräumung erstreckt sich auf:

- a) - das Vervielfältigungsrecht gem. § 16 UrhG
 - das Verbreitungsrecht gem. § 17 UrhG
 - das Vorführungsrecht gem. § 19 Abs. 4 UrhG
 - das Senderecht gem. § 20 UrhG
 - das Recht zur Wiedergabe von Funksendungen gem. § 22 UrhG
- b) - das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung gem. § 23 UrhG
 - das Recht zur Verfilmung und Wiederverfilmung gem. § 88, 94, 95 UrhG
- c) - diese Rechte an Lichtbildern gem. § 72 UrhG

(2) Nicht von der Rechtseinräumung betroffen sind die Vergütungsansprüche des Urhebers gem. §§ 27, 46 Abs. 4, 49, 53 und 54 UrhG.

(3) Im übrigen werden Verträge mit den Verwertungsgesellschaften nicht berührt.

§ 2 Übertragung der Nutzungsrechte

Der Redakteur räumt der dpa das Recht ein, die in § 1 genannten Rechte auch durch Dritte unter Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte im In- und Ausland nutzen zu lassen.

§ 3 Urheberpersönlichkeitsrechte

Die Urheberpersönlichkeitsrechte des Redakteurs an seinen Beiträgen bleiben unberührt. Insbesondere das Recht, Entstellungen, andere Beeinträchtigungen oder Nutzungen zu verbieten, die geeignet sind, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Beitrag zu gefährden.

§ 4 Rückrufrecht des Redakteurs

(1) Übt dpa das Recht gem. den §§ 1 und 2 nicht oder nur unzureichend aus und werden dadurch die berechtigten Interessen des Redakteurs verletzt, so kann dieser das Nutzungsrecht frühestens vier Monate nach Ablieferung des Beitrages zurückrufen.

Dies gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Redakteur zuzumuten ist.

(2) Der Rückruf kann erst erklärt werden, nachdem der Redakteur der dpa unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Frist, die nicht mehr als sechs Wochen zu betragen braucht, zur Ausübung der Rechte gem. §§ 1 und 2 bestimmt hat.

(3) Der Bestimmung der Frist bedarf es nicht, wenn die Ausübung der Rechte gem. §§ 1 und 2 der dpa unmöglich ist oder von ihr verweigert wird oder wenn die Gewährung einer Frist überwiegende Interessen des Redakteurs gefährdet.

(4) Der dpa verbleibt nach Ausübung des Rückrufrechtes ein einfaches Nutzungsrecht.

(5) Der Redakteur darf nach erfolgtem Rückruf seine Rechte nur verwerten, wenn dies den berechtigten Interessen der dpa nicht abträglich ist.

§ 5 Vergütungsregelung

(1) Die im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis erbrachten urheberrechtlich relevanten Leistungen des Redakteurs und die entsprechenden Rechtseinräumungen

an dpa sind durch das von ihm bezogene Gehalt abgegolten, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt wird.

(2) Ein Anspruch auf Zahlung einer gesonderten Vergütung an die Berechtigten besteht in folgenden Fällen:

- a) Eigenverlegerische Buchproduktionen,
- b) eigenverlegerische Film- und andere audio-visuelle Produktionen (unter Einschluß von Laufbildern),
- c) eigenverlegerische Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften,
- d) eigene Veranstaltung von Rundfunk,
- e) die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte, soweit diese nicht im Rahmen agenturmäßiger Nutzung liegt.

(3) Die Vergütung beträgt in den Fällen des Abs. 2

- a) Buchst. a) 5 Prozent des Ladenverkaufspreises ohne Umsatzsteuer
- b) Buchst. b-d) 17,5 Prozent der üblicherweise beim Verkauf von Informationsleistungen an Dritte zu erzielenden Erlöse (Bruttoerlöse abzüglich jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer)
- c) Buchst. e) eine angemessene Vergütung entsprechend den Vergütungssätzen in Buchst. a) und b).

(4) Für urheberrechtlich relevante Leistungen, die vom Redakteur nicht im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis erbracht oder erworben werden, sind gesonderte Vergütungen zu zahlen, mit denen Arbeitsleistungen und Rechtseinräumung abgegolten werden.

(5) Bestehende Vergütungsregelungen für dpa-Dienste bleiben von dieser Tarifvereinbarung unberührt.

§ 6

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses darf der Redakteur über seine Beiträge ohne Einwilligung der dpa weiter verfügen, wenn seit dem Erscheinen des Beitrages mindestens 15 Jahre vergangen sind, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. dpa verbleibt ein einfaches Nutzungsrecht.

§ 7

Haftungsfreistellung

Verwendet dpa Bilder außerhalb des redaktionellen Bereiches, verpflichtet sich dpa, die Redakteure von Ansprüchen der abgebildeten oder sonstiger Dritter insoweit freizustellen.

§ 8
Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten, erstmals zum 30. Juni 1991, danach mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

Hamburg, den 10. Juni 1988

dpa Deutsche Presseagentur GmbH

Deutscher Journalisten-Verband e.V.
- Gewerkschaft der Journalisten -

IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst (dju)

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)